

von ihrer Thätigkeit? Ist auf diese Art die subsidiäre und bedingte Natur der öffentlichen Armenpflege sichergestellt, und ist die öffentliche Armenpflege beschränkt auf das Gebiet, welches die Privatwohlthätigkeit übrig läßt? (§ 22 Heimatsgesetz.) Ist Mißbrauch der Hilfe durch nicht oder weniger Bedürftige in Folge regelloser Konkurrenz der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeit ausgeschlossen?

7. Lebenshaltung armer Kinder.

Werden arme Kinder, in Anstalten oder bei Pflegeparteien, in einer Weise erhalten und erzogen, welche besser ist als diejenige, welche der unabhängige Arbeiter mit eigener Kraft ohne fremder Hilfe seinen Kindern verschaffen kann? Ist diese Erziehung über dem Niveau jener Verhältnisse, in welche das Kind später zu treten und zu leben hat?

8. Erhebung der Hilfsbedürftigkeit parr- und gemeinde-
ämtliche Bestätigung der Armuth.

Wird die Hilfsbedürftigkeit durch die Organe der Armenpflege genau erhoben? Wird bei Ausfertigung der Armuthszeugnisse für Kinder bezw. deren Eltern mit Gewissenhaftigkeit vorgegangen? und kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die bezugte Armuth auch thatsächlich vorhanden ist?

9. Sicherstellung der Hilfe im Falle der Noth.

Kann man mit Rücksicht auf die vorhandenen Hilfsquellen und deren allgemeine Zugänglichkeit von einer Sicherstellung der Hilfe für bedürftige Kinder im Falle der Noth und des Bedürfnisses sprechen?

10. Häufung der Hilfsquellen.

Häufen sich an einzelnen Orten die Hilfsquellen über den Bedarf, so daß die Gefahr eines Mißbrauches fremder Hilfe durch mehrfache Unterstützung über das Bedürfnis vorhanden ist?

11. Folgen allzu leichter und reichlicher Unterstützung.

Gewährt die allzu große Leichtigkeit, mit fremder Hilfe reichliche Unterstützung zu erhalten und damit seine Kinder erhalten zu können Anreiz zu leichtsinniger Familiengründung und hat dieser Umstand Erschlaffung der eigenen Vorsorge für die Kinder und Mangel an Vorsorge für die Familie auf den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes zur Folge?

12. Waisenversicherung u. s. w.

In welcher Weise macht sich die Vorsorge für die überlebenden Kinder von Seite der Eltern oder deren Stellvertreter bei ihren Lebzeiten geltend? (Versicherung u. s. w.)

II. Anstalten, Einrichtungen oder sonstige Vorkehrungen für Zwecke der Pflege oder Erziehung armer Kinder.

Bestehen solche? Welche, wo, von wem erhalten? Mit welchem Erfolge? In welcher finanzieller Beziehung zur Gemeinde, Bezirk oder Land? Wie wird dafür gesorgt, daß die Wohlthat auf Hilfsbedürftige